

# **Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern**

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht vom 13. Februar 2006<sup>1</sup> der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. April 2006<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 153 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

*Art. 180* Steuerhinterziehung von Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 177. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 177 dar.

*Art. 183 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage zu verweigern.

<sup>1bis</sup> Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässen

<sup>1</sup> BBl 2006 4021

<sup>2</sup> BBl 2006 4039

<sup>3</sup> SR 642.11

Ermessen (Art. 130 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach Artikel 132 Absatz 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

### *Art. 53 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

### *Art. 57 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 3. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 56 Absatz 3 dar.

### *Art. 57a (neu)* Eröffnung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung

<sup>1</sup> Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage zu verweigern.

<sup>2</sup> Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 46 Abs. 3) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

### *Art. 72f (neu)* Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... den geänderten Artikeln 53 Absatz 4, 57 Absatz 4 und 57a an.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist gilt die Regelung nach Artikel 72 Absatz 2.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

